

ANTIKORRUPTIONS-POLICY DER GALENICA GRUPPE

Bern, 15. März 2021

1. Einleitung	3
2. Anwendbarkeit & Verantwortlichkeit	3
3. Folgen bei Nichteinhaltung	3
4. Bestechung/Korruptionsbekämpfung	4
4.1 Übersicht	
4.2 Verbotenes Verhalten	
4.3 Beispiele	
4.4 Do's and Don'ts	
5. Spenden (karitative & politische) & Sponsoring	5
5.1 Übersicht	
5.2 Verbotenes Verhalten	
5.3 Beispiele	
5.4 Do's and Don'ts	
6. Beschleunigungszahlungen/Unrechtmässige Zahlungen	6
6.1 Übersicht	
6.2 Verbotenes Verhalten	
6.3 Beispiele	
6.4 Do's and Don'ts	
7. Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung	7
7.1 Übersicht	
7.2 Verbotenes Verhalten	
7.3 Beispiele	
7.4 Do's and Don'ts	
8. Erfassung und Offenlegung von Zahlungen	8
9. Vertreter Dritter	9
10. Vorbringen eines Anliegens	10
11. Inkrafttreten	10

1. Einleitung

- Diese Antikorruptions-Policy (nachfolgend „Policy“) legt die Grundsätze und Regeln zur Korruptionsbekämpfung fest und regelt deren Umsetzung durch Mitarbeitende und Geschäftspartner der Galenica Gruppe. Diese Policy ergänzt den Verhaltenskodex der Galenica Gruppe und den Verhaltenskodex für Lieferanten und ist im Kontext mit diesen sowie weiteren Policies der Galenica Gruppe zu lesen.
- In vielen Ländern, darunter die Schweiz (Schweizerisches Strafgesetzbuch), die USA (Foreign Corrupt Practices Act und Anti-Kickback Statute) und das Vereinigte Königreich (Bribery Act 2010), sowie in der Europäischen Union (Strafrechtsübereinkommen des Europarates), gibt es Rechtsvorschriften, die Bestechung und Korruption verbieten und die von ihren jeweiligen Vollzugsbehörden konsequent durchgesetzt werden. Bestechungs- und Korruptionshandlungen, die im Ausland begangen werden, können durchaus zu einer Strafverfolgung im Heimatstaat und in anderen Rechtsordnungen führen. In einigen Ländern sind gemäss anwendbarem Recht Unternehmen haftbar, wenn sie es versäumen, Bestechungshandlungen von Personen zu verhindern, die für sie oder in ihrem Auftrag arbeiten. Daher ist es sehr wichtig, dass die Mitarbeitenden der Galenica Gruppe diese Vorschriften einhalten.

2. Anwendbarkeit & Verantwortlichkeit

- Diese Policy gilt für alle Mitarbeitenden der Galenica Gruppe.
- Jeder Mitarbeitende muss an den regelmässigen Anti-Korruptions-Schulungen und E-Learnings teilnehmen.
- Jeder direkte Vorgesetzte ist für die Umsetzung dieser Policy im Verhalten seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Die Galenica Gruppe erwartet von ihren Führungskräften, dass sie mit den Gesetzen, Vorschriften und Policies der Galenica Gruppe vertraut sind, die für die von ihnen geführten oder beaufsichtigten Tätigkeiten gelten.
- Jeder Vorgesetzte stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden in Bezug auf die Compliance-Anforderungen zur Ausübung ihrer Funktion angemessen geschult sind (z.B. durch jährliche Teamworkshops) und überwacht sie bezüglich der Einhaltung dieser Policy.

3. Folgen bei Nichteinhaltung

- Jeder Verstoss gegen diese Policy hat schwerwiegende Folgen für die Galenica Gruppe, insbesondere Reputationsschäden (gegenüber Investoren und Geschäftspartnern), Vermögensschäden (Entschädigungsansprüche und sonstige Ansprüche) und strafrechtliche Sanktionen. Zudem besteht die Gefahr, dass Geschäftspartner die Zusammenarbeit mit der Galenica Gruppe beenden, was schwerwiegende negative Folgen für das Geschäft hätte. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, diese Policy stets einzuhalten, um einen finanziellen Schaden oder einen Reputationsschaden der Galenica Gruppe zu verhindern.
- Im Falle eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln dieser Policy hat der verantwortliche Mitarbeitende und gegebenenfalls sein Vorgesetzter arbeitsrechtliche Massnahmen und Disziplinar-massnahmen (wie formelle Abmahnung, Bonusverweigerung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und andere) und gegebenenfalls einen Schadenersatzanspruch oder eine Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu tragen.

4. Bestechung/Korruptionsbekämpfung

4.1 Übersicht

- Die Galenica Gruppe verbietet jegliche Form von korruptem Verhalten oder Bestechung gegenüber Amtsträgern und Privatpersonen, sei es direkt oder über Dritte.
- Die Galenica Gruppe verbietet es ihren Mitarbeitenden, Bestechungsgelder einzufordern, zu veranlassen oder anzunehmen, die zum Nutzen des Mitarbeitenden oder seiner Familie, Freunde oder Geschäftspartner bestimmt sind.
- Im Sinne dieser Policy kann ein „Amtsträger“ ein Regierungsbeamter im In- oder Ausland, ein politischer Kandidat oder Parteifunktionär, ein Vertreter einer staatseigenen/mehrheitlich durch den Staat kontrollierten Organisation oder ein Vertreter sein, der öffentliche Dienstleistungen erbringt, z. B. im Gesundheitswesen, ein Angestellter einer internationalen öffentlichen Organisation (z. B. Weltbank) oder ein Angehöriger der Gesundheitsberufe, der für eine Regierung oder eine andere öffentliche Gesundheitseinrichtung tätig ist.

4.2 Verbotenes Verhalten

- Das Gesetz verbietet jegliche Form der Bestechung von Amtsträgern (weder schweizerischen noch ausländischen) sowie Privatpersonen. Es ist untersagt, einem Dritten ungebührliche Vorteile anzubieten oder solche ungebührliche Vorteile anzunehmen.
- Ein Vorteil ist ungebührlich, wenn er gewährt wird, um den Amtsträger oder die Privatperson zu veranlassen, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit eine pflichtwidrige oder in ihrem Ermessen stehende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, d. h. von ihren amtlichen Aufgaben oder Pflichten abzuweichen, um Interessen der Galenica Gruppe zu dienen.

4.3 Beispiele

- Einige Beispiele für Vorteile bzw. „**etwas von Wert**“ sind:
 - o Bargeld oder jegliche Zahlung oder Rückerstattung in Form von u. a. Werbe-, Sponsoring-, Forschungs-, Entwicklungs- oder Beratungsgebühren oder Provisionen;
 - o Sachwerte wie Geschenke, Bewirtung, Unterhaltung, Gefälligkeiten und Begünstigungen, Darlehen und Darlehensgarantien, Investitions- oder Geschäftsmöglichkeiten, Nutzung von Eigentum oder Ausrüstung, Kapitalzuwendungen oder die Zahlung oder Rückzahlung von Schulden;
 - o Rabatte oder kostenlose Dienstleistungen;
 - o Beiträge an eine politische Partei oder Wohltätigkeitsorganisation.
- Denken Sie immer daran, dass das, was möglicherweise für die Galenica Gruppe als unbedeutend oder gar nicht wertvoll angesehen wird, für den beabsichtigten Empfänger wertvoll sein kann.

4.4 Do's and Don'ts

- Bevor Sie jemandem etwas von Wert anbieten, versprechen, geben oder erhalten, müssen Sie sich stets die Frage stellen, ob das, was Sie in Betracht ziehen, mit der Policy übereinstimmt und als unzulässiger Zweck angesehen werden könnte. Nutzen Sie Ihren gesunden Menschenverstand, und wenn die Antwort ja ist, dürfen Sie so nicht handeln.
- Denken Sie daran: Ein Angebot, ein Versprechen oder eine Vereinbarung kann gegen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstossen, unabhängig davon, ob die Zahlung jemals erfolgt oder die Sache von Wert jemals übergeben wird, und unabhängig davon, ob der Empfänger auf ein Angebot, ein Versprechen oder eine Zahlung reagiert.

5. Spenden (karitative & politische) & Sponsoring

5.1 Übersicht

- Spenden im Sinne dieser Policy sind beliebige freiwillige Zuwendungen an eine andere Person, die sie annimmt. Sponsoring bedeutet im Sinne dieser Policy die Unterstützung oder Finanzierung jeglicher Aktivitäten, in der Regel zu Werbezwecken oder im Hinblick auf einen Nutzen mit ähnlichem Zweck. Im Sinne dieser Policy sind zur Erlangung und Gewährung von Sponsoring solche Aktivitäten geeignet, die nicht zum Kerngeschäft gehören, sowie nicht operative Aktivitäten wie Festivals, kulturelle Veranstaltungen, Sportwettkämpfe usw.
- Spenden oder Sponsoring müssen stets gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Rechts gewährt werden und dürfen weder direkt noch indirekt mit einer rechtswidrigen Handlung oder einem ungebührlichen Vorteil für die Galenica Gruppe in Verbindung gebracht werden.

5.2 Verbotenes Verhalten

- Die Galenica Gruppe geht nicht ein auf:
 - o Illegale oder unethische Vorschläge;
 - o Projekte mit eindeutig politischem oder religiösem Hintergrund oder Zweck;
 - o Anfragen von oder zugunsten von einzelnen Personen;
 - o Massenmailings, nicht unterzeichnete Anfragen oder Broadcasting-Anfragen;
 - o Anfragen mit Anzeichen von Korruption oder unlauteren Vorteilen.
- Die Galenica Gruppe unterstützt keine Projekte mit folgenden Eigenschaften:
 - o Projekte, die von einem Angehörigen der Gesundheitsberufe (z. B. von Ärzten und Apothekern) betreut oder unterstützt werden, es sei denn, sie wurden vorgängig von der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe genehmigt (z. B. durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe organisierte Weihnachtsfeier, Sport- oder Kulturveranstaltung usw.);
 - o Projekte, die nicht der Politik und Praxis der lokalen Behörden entsprechen, es sei denn, sie wurden von der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe vorgängig genehmigt;
 - o Indirekte Unterstützung von Hilfs- oder Dienstleistungsprogrammen durch Spendenaktionen und/oder Wohltätigkeitskanäle, sofern nicht vorgängig von der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe genehmigt;
 - o Ersatz öffentlicher Mittel und öffentlicher oder staatlicher Verantwortung.

5.3 Beispiele

- Beiträge und Sponsoring dürfen nicht zur Verschleierung von Bestechung verwendet werden.
- Direkte oder indirekte Zuwendungen an politische Parteien, Organisationen oder Privatpersonen, die in der Politik tätig sind, dürfen nicht zur Erlangung von Vorteilen im Geschäftsverkehr geleistet werden.

5.4 Do's and Don'ts

- Jedes Sponsoring muss in jedem Fall in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden.
- Fragen Sie sich immer, ob das Projekt, für welches um einen Beitrag ersucht wird, für den Erhalt und die Vergabe von Spenden oder Sponsoring geeignet ist, und sofern dies nicht der Fall ist, lehnen Sie es respektvoll ab.
- Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Rechtsabteilung der Galenica Gruppe und/oder an Ihren Vorgesetzten, ob Sie eine Spende oder ein Sponsoring geben oder annehmen.

6. Beschleunigungszahlungen/Unrechtmässige Zahlungen

6.1 Übersicht

- Galenica erachtet Beschleunigungszahlungen als Bestechungshandlungen, welche identifiziert und verhindert werden müssen.
- Galenica's Mitarbeitenden und Geschäftspartnern ist es untersagt, einer natürlichen oder juristischen Person etwas von Wert zukommen zu lassen, um die Durchführung einer routinemässigen, nicht-diskretionären behördlichen Handlung, wie z. B. die Bearbeitung erforderlicher behördlicher Papiere, zu beschleunigen oder zu sichern, selbst wenn die Zahlung nach lokalem Recht zulässig ist. Zahlungen auf Basis von standardmässigen, öffentlichen Gebühren für Express-Dienstleistungen sind zulässig.
- Die Beauftragung von Geschäftspartnern, einschliesslich Angehörigen der Gesundheitsberufe, darf niemals dazu verwendet werden, eine Person oder Einrichtung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, damit diese eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die dem Geschäft der Galenica Gruppe zugutekommt.

6.2 Verbotenes Verhalten

- Eine Beschleunigungszahlung ist eine Zahlung an einen Beamten, die einen Anreiz für den Beamten darstellt, eine Handlung oder ein Verfahren zügig zu vollziehen, und zwar zugunsten der Partei, die die Zahlung leistet.
- Den Mitarbeitenden der Galenica Gruppe ist es untersagt, solche Beschleunigungszahlungen zu leisten, auch wenn die Zahlung nach lokalem Recht zulässig ist. Die Feststellung, ob eine Zahlung eine Beschleunigungszahlung darstellt, kann schwierig sein und von den Umständen abhängen. Der Wert der Zahlung ist nicht direkt relevant, jedoch gilt: je grösser der Wert, desto grösser die Risiken. Kleinere inoffizielle Zahlungen sind in manchen Ländern üblich und sogar rechtmässig, können jedoch auch ein Haftungsrisiko nach den Gesetzen des Gastlandes darstellen. Es besteht auch die Gefahr, dass sie sich zu zweifelhaften Zahlungen und Reputationsschäden entwickeln.
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) verbietet Beschleunigungszahlungen.

6.3 Beispiele

- Eine Zahlung an einen Beamten, die die reibungslose Abwicklung einer dem Zahler gesetzlich zustehenden Dienstleistung ermöglichen soll.
- So könnte ein Unternehmen beispielsweise eine Beschleunigungszahlung an einen Beamten leisten, der dabei helfen kann, das Lizenzierungs- oder Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Das Unternehmen hat Anspruch auf die Lizenz oder Bewilligung, weil es alle Voraussetzungen erfüllt hat, will aber den Prozess beschleunigen. In vielen Ländern wäre diese Zahlung akzeptabel, solange es sich nicht um eine Zahlung an ein ausländisches Unternehmen handelt. In anderen Ländern würde dies immer noch als Bestechung (und damit rechtswidrig) betrachtet. Die Galenica Gruppe verbietet daher solche Zahlungen.

6.4 Do's and Don'ts

- Grundsätzlich ist es die Politik der Galenica Gruppe, dass keine Beschleunigungszahlungen geleistet werden dürfen. Falls ein Mitarbeitender der Galenica Gruppe sich mit einer Aufforderung zu einer Beschleunigungszahlung oder einem vermeintlichen Bedarf für eine Beschleunigungszahlung konfrontiert sieht, hat er dies der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe zu melden, die weiterführende Hinweise oder Anweisungen geben kann.

- Wenn Sie als Mitarbeitende der Galenica Gruppe unsicher sind, ob eine Zahlung als Beschleunigungszahlung gilt, wenden Sie sich an die Rechtsabteilung der Galenica Gruppe.

7. Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung

7.1 Übersicht

- Mit Geschenken, Unterhaltung und Bewirtung können Geschäftsbeziehungen gefördert und gemeinsame Leistungen gefeiert werden, aber die unsachgemässe Verwendung dieser geschäftlichen Höflichkeiten kann den Ruf der Galenica Gruppe schädigen und gegen das Gesetz verstossen.
- Mitarbeitende der Galenica Gruppe dürfen Geschenke, Unterhaltung und Bewirtungen nur anbieten und entgegennehmen, wenn sie in ihrer Höhe und Häufigkeit als übliche Höflichkeit angemessen sind, gegen keine Gesetze oder Policies verstossen und den Ausgang von Geschäftstransaktionen, die nicht vernünftig und redlich sind, nicht beeinträchtigen oder als beeinträchtigend empfunden werden.
- Geschenke dürfen nur angeboten oder angenommen werden, wenn sie zur Erfüllung eines ethischen und legitimen Geschäftszwecks erforderlich sind und zweitrangig zur Erreichung dieses Zwecks sind und nicht nur zum persönlichen Wohlergehen oder Nutzen der Mitarbeitenden.
- Wenn die Person, mit der die Galenica Gruppe Geschäfte tätigt, ein Angehöriger der Gesundheitsberufe ist, gibt es oft spezifische Gesetze und Branchenkodizes, die solche Höflichkeiten weiter einschränken, die möglicherweise als akzeptabel angesehen würden, wenn die Person kein Angehöriger der Gesundheitsberufe wäre. Solche weitergehenden Vorschriften sind stets einzuhalten.

7.2 Verbotenes Verhalten

- In folgenden Fällen handelt es sich niemals um zulässige Geschenke:
 - o Geschenke, die einen Nutzen oder Vorteil beinhalten, der für eine Gegenleistung angeboten wird („quid pro quo“);
 - o Geschenke, die Ihr Urteil, Ihr Handeln oder eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen - oder auch nur den Anschein erwecken, dies zu tun;
 - o Geschenke in Form von Bargeld oder bargeldäquivalenten Gutscheinen wie zum Beispiel Geschenkkarten;
 - o Geschenke oder Unterhaltung sexueller oder ähnlicher unangemessener Art.
- Mitarbeitende dürfen Amtsträgern und Personen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung von Amtsträgern ausüben können, wie Familienangehörigen von Amtsträgern oder sonstige natürliche und juristische Personen, keine Geschenke anbieten, gewähren oder von diesen empfangen. Mit vorgängiger Zustimmung der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe können Ausnahmen zugelassen werden, z. B. wenn ein Geschenk ein wichtiger Orts-/Kulturgebrauch ist und ein solches Geschenk nach geltendem Recht zulässig ist und von geringem Wert ist.

7.3 Beispiele

- Bei Geschäftspartnern, die **KEINE** Angehörige der Gesundheitsberufe sind, können Sie in der Regel Folgendes anbieten oder akzeptieren:
 - o Bescheidene (<CHF 100.-/Person inkl. Getränke) und gelegentliche (bis zu 3x/Jahr) Mahlzeiten, wenn sie mit einer legitimen geschäftlichen Besprechung verbunden sind;
 - o Ein Obstkorb oder eine Flasche Wein von geringem Wert;
 - o Eintrittskarten für lokale Sport- oder Theaterveranstaltungen und andere kulturelle Veranstaltungen, sofern der Preis der Eintrittskarten im Rahmen ist und der Geschäftspartner ebenfalls an der Veranstaltung teilnimmt;

- Geschenke von geringem Wert wie Kugelschreiber oder kleine/geringwertige Werbeartikel.
- Bei Geschäftspartnern, die Angehörige der Gesundheitsberufe **SIND**, können Sie in der Regel Folgendes anbieten oder akzeptieren:
 - Bescheidene (<CHF 100.-/Person inkl. Getränke) und gelegentliche (bis zu 3x/Jahr) Mahlzeiten, wenn sie mit einer legitimen geschäftlichen Besprechung verbunden sind;
 - Geschenke mit Ausnahme von Mahlzeiten mit einem Jahreswert von weniger als CHF 300.- und sofern das Geschenk im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen oder pharmazeutischen Tätigkeit steht (d. h. Wasserspender für Kunden oder medizinische Literatur, aber keinen Wein und keine Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen).
- Artikel, die Sie niemals anbieten oder annehmen dürfen (unabhängig davon, ob sie sich auf Angehörige von Gesundheitsberufen beziehen oder nicht):
 - Eine teure Flasche Wein;
 - Kleine, aber häufige Geschenke, die zusammen mehr als von nur geringem Wert sind;
- Gegenstände, die Sie nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorgesetzten und der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe anbieten oder annehmen dürfen:
 - Eine im Voraus bezahlte Reise zur Teilnahme an einer Konferenz in einer entfernten Stadt oder einem entfernten Land (gesponserte Reise).

7.4 Do's and Don'ts

- Geschenke oder Einladungen, die nicht den Anforderungen der Policy entsprechen, sind respektvoll abzulehnen.
- Akzeptieren Sie niemals Geschenke, Einladungen oder Bewirtungen, die Ihr Urteilsvermögen, Ihr Handeln oder eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen können - oder auch nur den Anschein erwecken, dies zu tun.
- Treten Sie immer einen Schritt zurück und fragen Sie sich Folgendes, bevor Sie ein Geschenk, eine Unterhaltung oder Bewirtung anbieten, versprechen, geben oder empfangen:
 - Ist das Geben oder Empfangen notwendig, um die Beziehung aufzubauen?
 - Stimmt das Geschenk mit allgemein akzeptablen Geschäftspraktiken überein?
 - Was ist die Absicht? Geht es darum, eine Beziehung aufzubauen, oder ist es etwas, das missverstanden oder als Bestechung angesehen werden könnte?
 - Wie würde es aussehen, wenn auf der Titelseite einer Zeitung darüber berichtet würde?

Nutzen Sie Ihren gesunden Menschenverstand, und wenn die Antwort kritisch ist, dürfen Sie nicht so handeln.
- Wenn Zweifel daran bestehen, ob Sie ein Geschenk oder eine Bewirtung geben oder annehmen, wenden Sie sich an die Rechtsabteilung der Galenica Gruppe und/oder an Ihren Vorgesetzten.

8. Erfassung und Offenlegung von Zahlungen

- Die Galenica Gruppe darf Geschäftspartner nur beauftragen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - wenn ein legitimer Bedarf an den von ihnen erbrachten Dienstleistungen oder Waren besteht;
 - wenn die Dienstleistungen oder Waren marktkonform (at arm's length) bewertet sind;

- wenn ein schriftlicher Vertrag oder ein anderes Dokument vorliegt (d.h. eine Bestellung oder ein anderer Vertrag, der der Vertragspolitik der Galenica Gruppe entspricht);
- wenn die Drittpartei nach Prüfung in einem soliden Due-Diligence-Verfahren aus Sicht der Bestechungsbekämpfung geeignet ist.
- Die Gesetze gegen Korruption und Bestechung verlangen, dass die Galenica Gruppe alle Transaktionen und Verfügungen über Unternehmensvermögen in ihren Büchern, Aufzeichnungen und Konten korrekt wiedergibt.
- Alle Zahlungen müssen korrekt in den Büchern und Aufzeichnungen der Galenica Gruppe verbucht werden, unabhängig davon, ob die Zahlung nach dieser oder einer anderen Policy der Galenica Gruppe zulässig war oder nicht.
- Verbotene Buchführungspraktiken sind u. a.:
 - die Vornahme falscher oder simulierter Eintragungen in den Büchern und Aufzeichnungen oder die Ermöglichung der Fälschung in den Büchern und Aufzeichnungen;
 - Erstellen oder Verwenden eines „Off-the-book“-Kontos;
 - Eröffnung oder Führung von Bankkonten, auf denen die Gelder der Galenica Gruppe im Namen von natürlichen Personen angelegt werden;
 - Verwendung persönlicher Gelder, um das zu tun, was mit Unternehmensgeldern verboten ist;
 - Einreichen oder Entgegennehmen falscher oder unrichtiger Spesenabrechnungen;
 - Zahlung an eine Person, die in der Buchhaltung als „sonstige Gebühr“ bezeichnet wird;
 - Beschreibung einer Zahlung als „Gemeinkosten“ statt als „Provision“.

9. Vertreter Dritter

- Als „Dritte“ im Sinne dieses Kodex gelten alle Personen, die nicht Mitarbeitende oder Organvertreter (z. B. Verwaltungsrat) der Galenica Gruppe sind. Ein „Dritter“ umfasst somit u.a. Beauftragte, Vertriebshändler, Berater und Joint Venture Partner.
- Ein Risiko ist erkennbar, wenn ein Dritter im Auftrag der Galenica Gruppe Geschäfte tätigt oder Produkte von Galenica Gesellschaften vertreibt, sodass das Ergebnis seiner Handlungen als vorteilhaft für die Galenica Gruppe angesehen werden kann. Dritte, die im Auftrag der Galenica Gruppe handeln oder Produkte von Galenica Gesellschaften vertreiben, müssen jederzeit in Übereinstimmung mit dieser Policy handeln. Die jeweilige vertragsschliessende Partei der Galenica Gruppe ist für die Beurteilung der jeweiligen Drittbeziehung und die Beurteilung allfälliger Risiken verantwortlich. Wurde ein mögliches Risiko in Bezug auf eine Drittvereinbarung ermittelt, muss das verantwortliche Management:
 - den Hintergrund, die Erfahrung und den Ruf des Dritten beurteilen;
 - die zu erbringenden Leistungen, die Entschädigungs- und Zahlungsmodalitäten verstehen;
 - den geschäftlichen Grund für die Beauftragung des Dritten beurteilen;
 - angemessene Massnahmen zur Überwachung der Transaktionen des Dritten ergreifen;
 - sicherstellen, dass eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, in der das Verständnis und die Einhaltung dieser Policy seitens des Dritten anerkannt wird;
 - ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung des fortwährenden Verständnisses und der Einhaltung dieser Policy durch den Dritten einführen.

- Die Galenica Gruppe ist letztlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Dritte, die für die Galenica Gruppe tätig sind, diese Policy sowie die lokalen Gesetze einhalten. Unwissen ist keine Entschuldigung.

10. Vorbringen eines Anliegens

- Alle Mitarbeitenden der Galenica Gruppe sind dafür verantwortlich, bei der Aufdeckung, Verhinderung und Meldung von Bestechungs- und Korruptionsfällen, aber auch von sonstigen verdächtigen Handlungen oder Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Geschäft der Galenica Gruppe mitzuwirken. Die Galenica Gruppe ist fest entschlossen, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden der Galenica Gruppe eine sichere, zuverlässige und vertrauliche Möglichkeit haben, verdächtige Aktivitäten zu melden.
- Mitarbeitende und Geschäftspartner müssen vermutete oder bekannte Verstösse gegen diese Policy umgehend der Rechtsabteilung der Galenica Gruppe melden. Mitarbeitende der Galenica Gruppe können den Vorfall/die Bedenken zusätzlich ihrem Vorgesetzten oder ihrer Personalabteilung melden.
- Die Mitarbeitenden und Geschäftspartner haben die Möglichkeit eine anonyme Meldung über die Wistleblower Meldestelle vorzunehmen (weitere Informationen sind auf der Homepage der Galenica zu finden).
- Nach Erhalt einer Meldung eines vermuteten Verstosses wird die Galenica Gruppe eine zeitnahe und gründliche Untersuchung einleiten.
- Die Nicht-Meldung eines Verstosses oder eines vermuteten Verstosses gegen diese Policy kann zu Disziplinar massnahmen der Galenica Gruppe einschliesslich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder Geschäftsbeziehungen führen.
- Die Galenica Gruppe verbietet Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeitende, die in gutem Glauben einen vermuteten Verstoß gegen Gesetze oder die Unternehmenspolitik melden.

11. Inkrafttreten

- Die Policy wurde vom Verwaltungsrat der Galenica AG genehmigt und tritt per 15. März 2021 in Kraft.